



Genossenschaften: Keine optimale Bündelungsform für Milcherzeuger

Einleitung

Der Umstand, dass der einzelne Milcherzeuger als Lieferant und Gesellschafter einer Genossenschaftsmolkerei direkt an der Institution beteiligt ist, die seine Milch abnimmt, verarbeitet und die entsprechenden Erzeugnisse verkauft, wird in der öffentlichen Diskussion überbewertet. Das theoretische Leitbild der Mitgestaltung des wirtschaftlichen Erfolgs ist aufgrund der erreichten Größenordnungen (Genossenschaften mit über 1.000 Mitgliedern) und der rechtlichen Ausgestaltung überholt. Im Einzelnen basiert diese Einschätzung auf den nachfolgenden Umständen:

Beschränkte Einflussmöglichkeiten des einzelnen Genossenschaftsmitglieds in der Generalversammlung

Vertreterversammlung

In Genossenschaften, die aufgrund ihrer Größe die Generalversammlung im Rahmen einer Vertreterversammlung abhalten, verringern sich die Möglichkeiten des einzelnen Genossenschaftsmitglieds, seine Rechte auszuüben, noch weiter.

Einseitiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Genossenschaft

Zu den grundsätzlichen Problemen der Einflussmöglichkeit des einzelnen Milcherzeugers kommt seine allgemeine Zurückhaltung gegenüber der eigenen Molkerei.

Derzeit sind die meisten Milcherzeuger, die Mitglieder in einer Molkereigenossenschaft sind, per Satzungsbestimmungen dazu verpflichtet, die gesamte Menge an von ihnen produzierter Rohmilch an ihre Genossenschaft zu liefern. Aufgrund ihrer so entstandenen Abhängigkeit haben sie Hemmungen, gegen Tätigkeiten der Molkerei vorzugehen, mit denen sie nicht einverstanden sind.

Gegenläufige Interessen von produzierenden und nicht produzierenden Genossenschaftsmitgliedern

In den meisten Molkereigenossenschaften sind die statutarischen Aufnahmebedingungen so ausgestaltet, dass eine Mitgliedschaft nicht davon abhängt, ob das Mitglied aktiver Milcherzeuger ist. Tatsächlich sind in einigen Genossenschaften bis zu 50 % der Mitglieder keine aktiven Erzeuger.

Auslagerung des operativen Geschäfts

Gerade in größeren Molkereigenossenschaften ist das operative Geschäft, die Vermarktung der Milcherzeugnisse, in andere Gesellschaften, wie z.B. GmbHs oder Aktiengesellschaften, ausgegliedert. Auf die Geschäftstätigkeit der ausgelagerten Gesellschaften kann das einzelne Genossenschaftsmitglied der Molkerei aber keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Vorstand einer Genossenschaft als Nebenberuf

Dem theoretischen Leitbild folgend sollte sich der Vorstand einer Genossenschaft aus Genossenschaftsmitgliedern zusammensetzen, die aktive Milcherzeuger sind.

Der Vorstand größerer Molkereigenossenschaften setzt sich jedoch regelmäßig nicht aus Milcherzeugern zusammen, die gleichzeitig aktiv in der Milchproduktion tätig sind.

Verbot einer Doppelmitgliedschaft in mehreren Genossenschaften

Die Notwendigkeit der Regelung eines grundsätzlichen Verbots einer Mitgliedschaft in mehreren Genossenschaften besteht nicht. Sie trifft vielmehr auf erhebliche rechtliche Bedenken. Gleichwohl ist sie in zahlreichen Genossenschaften bereits verankert.

Hauptteil

Beschränkte Einflussmöglichkeiten des einzelnen Genossenschaftsmitglieds in der Generalversammlung

Der einzelne Milcherzeuger hat bereits grundsätzlich nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf die Belange und die Geschäftstätigkeiten seiner Genossenschaftsmolkerei. Zwar hat er als Mitglied der Genossenschaft Teilhaberrechte. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung, das Rede- und Antragsrecht, das Auskunftsrecht, das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung, das Stimmrecht und das Recht auf gleiche Behandlung¹. Alle genannten Einflussmöglichkeiten bestehen für das Mitglied allerdings fast ausschließlich in der Generalversammlung der Genossenschaft. Sie allein ist grundsätzlich zur Ausübung der genossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechte bestimmt, § 43 Abs. 1 GenG.

Gerade dort jedoch gestaltet sich eine sinnvolle Mitwirkung des Mitgliedes als schwierig. Zur tatsächlichen Durchdringung der Erfordernisse und Gegebenheiten teilweise international operierender Molkereikonzerne ist Fachkenntnis in den verschiedensten Bereichen Voraussetzung. Als Beispiele seien hier die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 48 Abs. 1 S. 1 GenG) eines Molkereikonzerne mit zahlreichen konsolidierten Tochtergesellschaften oder über Ausgliederungen von Geschäftsteilen der Genossenschaft oder über Fusionen genannt.

Zwar haben die Mitglieder in der Generalversammlung ein Auskunftsrecht bezüglich aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte², so dass grundsätzlich die Schaffung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für eine anstehende Abstimmung möglich sein sollte. Jedoch ist eine sinnvolle Ausübung eines solchen Rechts schwer, wenn das einzelne Mitglied inhaltlich mit der Materie nur teilweise vertraut ist und sich ausschließlich auf Empfehlungen externer Verbände, wie beispielsweise des Genossenschaftsverbandes verlassen muss. Gewisse

¹ Beuthien, Genossenschaftsgesetz, § 18, Rd. 25

² vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, § 43, Rd. 17;

steuerrechtliche, betriebswirtschaftliche oder juristische Aspekte mit in seine Überlegungen einzubeziehen, ist für ein Genossenschaftsmitglied als Laie auf diesen Gebieten üblicherweise in der gebotenen Tiefe nicht möglich.

Notwendig wäre daher die Teilnahme von Fachleuten an der Generalversammlung, z.B. juristische, betriebswirtschaftliche oder steuerrechtliche Berater. Durch ihre Unterstützung wären die Mitglieder besser in der Lage, ihr Auskunftsrecht in dem gebotenen Umfang auszuüben. Auf diese Weise könnten dem Genossenschaftsmitglied diejenigen Informationen zugänglich gemacht werden, die es als Grundlage für die Ausübung seines Stimmrechts benötigen würde. Jedoch werden solche Berater in der Praxis regelmäßig nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen. Denn nach genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung lediglich Mitgliedern der Genossenschaft zu. Genossenschaftsfremde Personen haben dagegen grundsätzlich kein Anwesenheitsrecht³. Zwar können Gäste, also Nichtmitglieder, durch den Vorsitzenden der Generalversammlung oder den Vorstand der Genossenschaft zugelassen werden⁴, wenn sie es für sachdienlich erachten. Diese Entscheidung treffen sie allerdings nach freiem Ermessen⁵. Eine etwaig erteilte Zulassung kann dazu jederzeit frei widerrufen werden.⁶ Es besteht daher kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch eines Genossenschaftsmitglieds darauf, in der Generalversammlung einen Beistand oder Berater hinzuzuziehen. Selbst wenn das Genossenschaftsmitglied anhand der Tagesordnung Fragen mit einem externen Berater vorformuliert hat, kann es die Antworten nicht fachkundig auswerten lassen.

Doch selbst eine eventuell erteilte Zulassung der Anwesenheit eines Beraters würde noch nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen. Denn aus einem bloßen Anwesenheitsrecht, das noch dazu jederzeit – auch während der Versammlung – frei widerrufen werden kann, erwächst noch kein Rede-, Auskunfts- oder Antragsrecht⁷. Diese Rechte stehen vielmehr ausschließlich einem Genossenschaftsmitglied zu. Genossenschaftsfremden Dritten können diese Rechte auch nicht verliehen werden⁸. In der

³ vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, 15. Aufl., § 43, Rd. 14; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 43, Rd. 61; Müller, Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl., § 43, Rd. 117

⁴ vgl. Müller, Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl., § 43, Rd. 119

⁵ Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 43, Rd. 61; Hillebrand/Keßler, Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 2. Aufl. §§ 43,44,45,46,47, Rd. 62

⁶ Müller, Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl., § 43, Rd. 121; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 43, Rd. 61;

⁷ vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, § 43, Rd. 47

⁸ vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, § 43, Rd. 47

Generalversammlung werden zahlreiche Tagesordnungspunkte behandelt. Auskunft in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt kann grundsätzlich nur während seiner Erörterung bis zu seiner Erledigung in der Generalversammlung verlangt werden⁹. Ein Mitglied, das in der Versammlung für sich relevante Informationen erfragen möchte, muss daher in der Lage sein, schnell zu reagieren. Wenn es allerdings erst Rücksprache mit seinem Berater halten muss, um sich die Lage erklären zu lassen, damit es überhaupt sinnvoll Fragen an den Vorstand formulieren kann, wird eine zeitnahe Reaktion erschwert. Es besteht also selbst bei der Zulassung von Beratern die Gefahr, dass das Genossenschaftsmitglied sein Auskunftsrecht nicht in dem gebotenen Umfang ausüben kann.

Vertreterversammlung

In Genossenschaften, die aufgrund ihrer Größe die Generalversammlung im Rahmen einer Vertreterversammlung abhalten, verringern sich die Möglichkeiten des einzelnen Genossenschaftsmitglieds, seine Rechte auszuüben, noch weiter.

Bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern kann die Satzung gemäß § 43a GenG bestimmen, dass statt einer Generalversammlung, bei der jedes einzelne Mitglied das Recht auf Anwesenheit hat, eine Vertreterversammlung abgehalten wird. Diese besteht aus von den Mitgliedern gewählten Vertretern, die für sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Die Mitglieder, die keine Vertreter sind, haben jedoch in der Vertreterversammlung kein Teilnahme-, Rede-, Antrags- oder Auskunftsrecht¹⁰. Damit erschöpft sich die Einflussmöglichkeit des einzelnen Mitglieds letztlich in seiner Stimmabgabe im Rahmen der Vertreterwahl (§ 43 a Abs. 4 GenG).

Denn die Vertreter üben nicht etwa ihnen übertragene Teilhaberechte der sie wählenden Mitglieder aus. Sie sind gerade nicht Bevollmächtigte ihrer Wähler und stehen zu diesen auch in keinerlei Vertragsverhältnis. Vielmehr haben die Vertreter ein kraft Gesetzes mit bestimmten Befugnissen ausgestattetes organmitgliedschaftliches Amt inne. Sie sind daher an Weisungen der Mitglieder nicht gebunden, sondern haben ihr Amt eigenverantwortlich im Gesamtinteresse aller Genossenschaftsmitglieder auszuüben¹¹. Wie sie das "Gesamtinteresse der Genossenschaft" dabei beurteilen, bleibt den Vertretern letztlich selbst überlassen.

Dem einzelnen Mitglied verbleibt somit nur die Möglichkeit, über die Vertreter Einfluss auf die Genossenschaft und ihre Tätigkeit zu nehmen. Dies kann es jedoch auch nur, wenn ihm die notwendigen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stehen, damit es sich selbst eine fundierte Meinung bilden kann, in welcher Form es Einfluss auf den Vertreter nehmen möchte. Genossenschaftsrelevante Auskünfte bekommt es dabei lediglich über den

⁹ vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, § 43, Rd. 17

¹⁰ Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 43a, Rd. 102;

¹¹ Beuthien, Genossenschaftsgesetz, 15. Aufl., § 43 a, Rd. 5

Vertreter. Der Vertreter wiederum erlangt Auskünfte nur vom Vorstand - nach den gleichen Grundsätzen wie ein Mitglied in der Generalversammlung (siehe oben) – hauptsächlich in der Vertreterversammlung.

Damit kommt neben den bereits genannten noch das Problem für das Einzelmitglied hinzu, dass es nicht selbst beim Vorstand auf die Erteilung von Auskünften hinwirken kann, sondern nunmehr darauf verwiesen ist, auf den Vertreter einzuwirken, dass dieser die für ihn relevanten Auskünfte beim Vorstand erfragt. Zwar hat ein Vertreter die Aufgabe, die Mitglieder über die Geschehnisse in der Vertreterversammlung und damit über die Genossenschaft zu informieren. Die Qualität dieser Informationen leidet aber aufgrund von praktischen Gesichtspunkten. Nicht nur, dass Informationen "aus zweiter Hand" regelmäßig bereits durch das subjektive Verständnis des Übermittelnden gefärbt sind. Darüber hinaus werden den Vertretern normalerweise keine schriftlichen Unterlagen ausgehändigt. Durch die dadurch resultierende mündliche Informationsweitergabe findet bereits eine gewisse "Informationsverdünnung" auf dem Weg vom Vorstand bis nach unten zum einzelnen Mitglied statt. Aufgrund dessen ist es für das Mitglied kaum noch möglich, die Tätigkeiten der Genossenschaft genau nachzuvollziehen.

Außerdem hat das einzelne Genossenschaftsmitglied nun keinerlei Möglichkeit mehr, auf Auskünfte, die in der Vertreterversammlung erteilt werden, zu reagieren. Denn die Beschlussfassungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte schließen sich an deren Erörterung in der Vertreterversammlung an. Somit wird die Teilhabe an der Entscheidungsfindung für das Mitglied nochmals erschwert.

Einseitiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Genossenschaft

Zu den grundsätzlichen Problemen der Einflussmöglichkeit des einzelnen Milcherzeugers kommt seine allgemeine Zurückhaltung gegenüber der eigenen Molkerei.

Derzeit sind die meisten Milcherzeuger, die Mitglieder in einer Molkereigenossenschaft sind, per Satzungsbestimmungen dazu verpflichtet, die gesamte Menge an von ihnen produzierter Rohmilch an ihre Genossenschaft zu liefern. Aufgrund ihrer so entstandenen Abhängigkeit haben sie Hemmungen, gegen Tätigkeiten der Molkerei vorzugehen, mit denen sie nicht einverstanden sind. Dies gründet auf ihrer Befürchtung, den Abnehmer für ihre Milch und damit ihr Einkommen verlieren zu können. Selbst für sie negative Geschäftsentscheidungen der Genossenschaften werden daher vielfach von den Milcherzeugern hingenommen.

Gegenläufige Interessen von produzierenden und nicht produzierenden Genossenschaftsmitgliedern

In den meisten Molkereigenossenschaften sind die statutarischen Aufnahmebedingungen so ausgestaltet, dass eine Mitgliedschaft nicht davon abhängt, ob das Mitglied aktiver Milcherzeuger ist. Tatsächlich sind in einigen Genossenschaften bis zu 50 % der Mitglieder keine aktiven Erzeuger. Dies folgt aus dem Umstand, dass ehemalige Milcherzeuger nach Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit sich dazu entschlossen haben, ihre

Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht zu beenden. Ihnen stehen aber die gleichen Mitgliedschaftsrechte zu wie den produzierenden Mitgliedern.

Dies ist aus Sicht der Genossenschaft vorteilhaft, da keine Auseinandersetzung gemäß § 73 GenG mit dem Mitglied stattfindet und so sein Geschäftsguthaben in der Genossenschaft verbleibt. Der Genosse sieht demgegenüber in der Fortführung seiner Mitgliedschaft die Aussicht einer Rendite auf sein Geschäftsguthaben, da er gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 GenG am sich ergebenden Gewinn der Genossenschaft beteiligt wird.

Daraus ergibt sich, dass das Milch erzeugende Mitglied bereits mit Widerständen in den eigenen Reihen zu kämpfen hat. Denn während der Milcherzeuger vor Allem an der Durchsetzung der Auszahlung eines höheren Milchpreises interessiert ist, um sein Einkommen zu erhöhen, hat das nicht produzierende Mitglied genau entgegengesetzte Interessen. Je niedriger der Milchauszahlungspreis ausfällt, desto mehr Profit ergibt sich für das nicht produzierende Mitglied.

Auslagerung des operativen Geschäfts

Gerade in größeren Molkereigenossenschaften ist das operative Geschäft, die Vermarktung der Milcherzeugnisse, in andere Gesellschaften, wie z.B. GmbHs oder Aktiengesellschaften, ausgegliedert. Auf die Geschäftstätigkeit der ausgelagerten Gesellschaften kann das einzelne Genossenschaftsmitglied der Molkerei aber keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Denn die Geschäftsführung und damit das operative Geschäft obliegen allein dem Geschäftsführer (vgl. § 35 Abs. 1 S.1 GmbHG) bzw. dem Vorstand (vgl. § 76 Abs. 1 AktG) der ausgelagerten Gesellschaft.

GmbH

Zwar besteht eine Weisungsbefugnis der Genossenschaft als Alleingesellschafterin einer GmbH gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG. Diese werden allerdings gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 GenG nur durch den Vorstand der Genossenschaft in alleiniger Verantwortung ausgeübt. Auf welche Grundlage sich aber die jeweiligen Weisungen stützen, ist für den einzelnen Erzeuger fast nicht mehr nachvollziehbar, da er Auskünfte und Informationen nur in eingeschränktem Umfang in der Generalversammlung erhalten kann. Unmittelbarer Einfluss auf die Vorgehensweise des Vorstandes der Genossenschaft ist ihm verwehrt, da der Vorstand nur den Beschränkungen der genossenschaftlichen Satzung unterworfen ist (§ 27 Abs. 1 S. 2 GenG). Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand einer Genossenschaft durch andere Gesellschaftsorgane, wie den Aufsichtsrat oder insbesondere die Generalversammlung, in welcher das Genossenschaftsmitglied seine Mitgliedschaftsrechte ausschließlich ausüben kann, besteht wegen der Autonomie des Vorstandes gerade nicht, sofern es sich nicht um Pflichten handelt die über die Satzung festgeschrieben werden können. Dem einzelnen Mitglied steht lediglich ein allgemeines aus seiner Mitgliedschaft folgendes Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der

Genossenschaft zu; dies jedoch gemäß § 43 Abs. 1 GenG nur innerhalb der Generalversammlung bzw. durch die Vertreter in der Vertreterversammlung (§ 43 a GenG). Dies ist wiederum verbunden mit den bereits oben dargestellten Problemen.

Aktiengesellschaft

Demgegenüber ist eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 308 Abs. 1 AktG für die Genossenschaft sogar nur dann gegeben, wenn ein Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AktG besteht. Ein solcher wird jedoch üblicherweise zwischen den Molkereien und der Tochtergesellschaft nicht abgeschlossen.

Ohne einen bestehenden Beherrschungsvertrag hat die Genossenschaft aber gerade kein Weisungsrecht gegenüber der Aktiengesellschaft. Die bloße Abhängigkeit von dem herrschenden Unternehmen reicht gerade nicht aus, um ein solches Recht entstehen zu lassen.¹² So sind die Rechte der Genossenschaft - und noch viel mehr ihrer Mitglieder - auf die Geschäftstätigkeit einer ausgegliederten AG einwirken zu können, regelmäßig in noch höherem Maße beschnitten als bei Ausgliederungen von Geschäftsteilen in andere Rechtsformen.

Zwar wird die Geschäftsführung des Vorstandes der Aktiengesellschaft gemäß § 111 Abs. 1 S. 1 AktG vom Aufsichtsrat überwacht. Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand steht ihm aber aufgrund des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes (§ 76 Abs. 1 AktG) nicht zu. Zum anderen besteht der Aufsichtsrat regelmäßig nicht ausschließlich aus Aktionären, also Mitgliedern des Vorstandes der Genossenschaft. Gemäß § 96 AktG muss ab einer Anzahl von 500 Beschäftigten der Aufsichtsrat beispielsweise in einem gewissen Anteil mit Arbeitnehmervertretern besetzt sein. Damit verringert sich der Einfluss der Genossenschaft in der Folge um ein Weiteres. Außerdem ist der Aufsichtsrat bei seiner Überwachungstätigkeit nicht dem Konzerninteresse, sondern ausschließlich dem Gesellschaftsinteresse der Aktiengesellschaft verpflichtet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder der Obergesellschaft (Genossenschaft), die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Untergesellschaft (Aktiengesellschaft) sind¹³. Die Interessen der Aktiengesellschaft sind aber grundverschieden zu denen der Genossenschaft. Während eine Genossenschaft den Zweck der Mitgliederförderung verfolgt (§ 1 Abs. 1 GenG), ist der Zweck der Aktiengesellschaft rein gewinnorientiert. Während also die Molkerei die Erwerbstätigkeit ihrer Milch erzeugenden Mitglieder unterstützen und ihre Belange berücksichtigen soll, so ist das Bestreben der Aktiengesellschaft gegenläufiger Natur; denn sie ist an einem möglichst geringen Milchauszahlungspreis an die Milcherzeuger interessiert, um in ihrem Verarbeitungsbetrieb möglichst viel Gewinn erzielen zu können.

¹² *Langenbacher* in Schmidt/Lutter, AktG § 308, Rd. 2

¹³ *Drygala* in Schmidt/Lutter, AktG, § 111, Rd. 23

Es ist ersichtlich, dass es aufgrund der Rechts- und Organisationsform einer Aktiengesellschaft bereits der Genossenschaft als Obergesellschaft selbst in nur sehr eingeschränktem Umfang möglich ist, auf die Leitung der Aktiengesellschaft Einfluss zu nehmen; nahezu unmöglich ist es dagegen für das einzelne Genossenschaftsmitglied.

Denn auch hier besteht zunächst das Problem für das Mitglied, an Informationen zu gelangen. Diese kann es nur über den Vorstand der Genossenschaft in der Generalversammlung erhalten. Der Vorstand hat jedoch nur in seiner Funktion im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft Einsichts- und Prüfrechte gemäß § 111 Abs. 2 AktG, d.h. er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Diese Rechte stehen grundsätzlich dem Aufsichtsrat als Organ zu, nicht hingegen den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern¹⁴. Somit kann der Aufsichtsrat entweder nur als Gesamtheit sein Einsichts- und Prüfungsrecht ausüben, was regelmäßig eine vorherige Verständigung der Aufsichtsratsmitglieder untereinander voraussetzt. Der Aufsichtsrat kann aber auch von der Möglichkeit des § 111 Abs. 2 S. 2 AktG Gebrauch machen und die Wahrnehmung dieser Rechte einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates übertragen. Ist dies geschehen, so müsste es sich zunächst um ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft handeln, um für das einzelne Genossenschaftsmitglied, das an Informationen über die Aktiengesellschaft interessiert ist, überhaupt greifbar zu sein. Darüber hinaus müsste eine Generalversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden, die die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vorsieht, für den die begehrten Auskünfte von Belang sind.

Sehr deutlich treten diese Probleme für das Genossenschaftsmitglied bei der Feststellung des Konzernabschlusses in der Generalversammlung der Genossenschaft zu Tage. Der Konzernabschluss, der aus der Zusammenfassung der Jahresabschlüsse aller Konzernunternehmen entsteht, ist dabei um alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Konzernunternehmen zu bereinigen (Konsolidierung). Das einzelne Mitglied einer Molkereigenossenschaft kann einen derart komplizierten Vorgang aber nicht nachvollziehen können. Somit hat es nicht die Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle durch sein Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Bei der Beschlussfassung durch eine Vertreterversammlung wird diese Problematik noch verschärft.

Doch gerade Entscheidungen auf der Ebene der Vermarktung der Molkereiprodukte sind für den einzelnen Milcherzeuger von ausschlaggebender Bedeutung. Denn Erfolg oder Misserfolg der Vermarktung der Produkte bestimmt maßgeblich die Höhe des Preises, der den Milcherzeugern für ihre Milch ausbezahlt wird. Es geht damit um Entscheidungen mit unmittelbarer Auswirkung auf ihre Existenzgrundlage.

¹⁴ Drygala in Schmidt/Lutter, AktG, § 111, Rd. 26

Vorstand einer Genossenschaft als Nebenberuf

Dem theoretischen Leitbild folgend sollte sich der Vorstand einer Genossenschaft aus Genossenschaftsmitgliedern zusammensetzen, die aktive Milcherzeuger sind.

Der Vorstand größerer Molkereigenossenschaften setzt sich jedoch regelmäßig nicht aus Milcherzeugern zusammen, die gleichzeitig aktiv in der Milchproduktion tätig sind. Hierzu wären diese auch nicht in der Lage. Denn die Geschäftsführung der Genossenschaft müsste neben der Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Jedoch werden hohe Anforderungen an die Leitung einer international operierenden Molkereigenossenschaft gestellt. Neben den notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sind insbesondere vertiefte Kenntnisse im Kapitalmarkt- und Leasingbereich zur Beurteilung von Finanzierungsfragen erforderlich; ferner vertiefte Kenntnisse in der Vertragsgestaltung, z.B. zur Beurteilung von Fragen im Zusammenhang mit Liefer-, Vertriebs-, oder Mietverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus kommen arbeitsrechtliche, markenpolitische, lebensmitteltechnische und kennzeichnungsrechtliche Fragestellungen hinzu, deren Beantwortung für eine erfolgreiche Leitung einer Molkerei unerlässlich ist. Auch hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Aktivitäten von Molkereien, die sich auf internationaler Ebene abspielen, sei es in politischen Bereichen, sei es infolge von Geschäftsbeziehungen ins Ausland. Zu all den genannten kommen daher noch notwendige Kenntnisse in Bezug auf internationale Rechtsordnungen und Gebräuche hinzu, z.B. UN-Kaufrecht, europäische Regelungen oder Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten.

Von einer nebenberuflich ausgeübten Leitung einer Molkerei kann all dies nicht erwartet werden und ist für sie schlicht nicht zu bewerkstelligen. Dies gilt umso mehr für Genossenschaften von umfangreicher Größe mit einer erheblichen Mitgliederzahl, sowie für Genossenschaften, die durch die Gründung von Tochtergesellschaften zu einem Konzern gewachsen sind.

Es kommt daher für einen Milcherzeuger üblicherweise nicht in Betracht, sich für die Wahl zum Vorstand seiner Genossenschaftsmolkerei aufstellen zu lassen, um auf diese Weise seinen Einfluss auf die Genossenschaft und insbesondere ihre Leitung zu erhöhen.

Verbot einer Doppelmitgliedschaft in mehreren Genossenschaften

Die Notwendigkeit der Regelung eines grundsätzlichen Verbots einer Mitgliedschaft in mehreren Genossenschaften besteht nicht. Sie trifft vielmehr auf erhebliche rechtliche Bedenken. Gleichwohl ist sie in zahlreichen Genossenschaften bereits verankert.

Genossenschaften sind eine anerkannte Form wirtschaftlicher Kooperation von erheblicher praktischer Bedeutung. Als selbständige Unternehmen stehen sie im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern und sind damit den kartellrechtlichen Vorschriften unterworfen. Es gibt keine Sondervorschriften, die Ausnahmen hierfür vorsehen. Zwar ist die Ausformung der Genossenschaft durch ihren Zweck, die Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern (§ 1

GenG), im Vergleich zu anderen Unternehmen verschieden. Dies rechtfertigt aber keine Ausnahme vom Kartellverbot. Sonst könnte dies allein durch die Wahl der Rechtsform einer Genossenschaft umgangen werden.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch eine Doppelmitgliedschaft eines Genossenschaftsmitglieds in zwei konkurrierenden Genossenschaften grundsätzlich zulässig und sogar geboten sein kann.

Dazu führt der Bundesgerichtshof aus, dass ein in der Genossenschaftssatzung enthaltenes Verbot einer Doppelmitgliedschaft als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB nur dann zulässig sein könne, „soweit die in der Satzungsbestimmung enthaltene Wettbewerbsbeschränkung genossenschaftsimmanent, das heißt, erforderlich ist, um den Zweck oder die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft zu sichern¹⁵“. Das ist unter Berücksichtigung des Geschäftsgegenstandes und der Struktur der betreffenden Genossenschaft generalisierend zu beurteilen; es kommt darauf an, ob eine Wettbewerbsbeschränkung des betreffenden Inhalts typischerweise erforderlich ist, um den Zweck oder die Funktionsfähigkeit einer solchen Genossenschaft zu sichern¹⁶. Die Doppelmitgliedschaft ist nicht von sich aus und in jedem Fall ein Umstand, der mit dem Zweck und der Funktion einer jeden Genossenschaft in unlösbarem Widerspruch steht. Nach diesen Grundsätzen hat der Bundesgerichtshof beispielsweise das Verbot einer Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Taxigenossenschaften beanstandet¹⁷. Weder die allgemeine Treupflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft, noch ihre ungeteilte Bereitschaft, sich für die Belange der Genossenschaft einzusetzen, die Vermeidung von Zielkonflikten bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Genossenschaften, noch eine mögliche Missbrauchsgefahr durch Umleitung von Fahraufträgen oder die Beeinträchtigung des Gemeinschaftsfriedens unter den Genossen hat der Bundesgerichtshof dabei als Rechtfertigung dabei anerkannt.

Damit stimmt der Bundesgerichtshof mit der Bewertung des EuGH zu Bestimmungen einer Genossenschaftssatzung überein, welche die Möglichkeit ihrer Mitglieder beschränkt, sich an anderen, konkurrierenden Formen der Zusammenarbeit zu beteiligen. Der EuGH führt dazu zwar aus, dass ein Verbot der Doppelmitgliedschaft nicht notwendigerweise wettbewerbsbeschränkend sei, wenn es das ordnungsgemäße Funktionieren der einzelnen Genossenschaft gewährleiste. Den Mitgliedern dürften aber durch die Genossenschaftssatzung „nur solche Beschränkungen auferlegt werden können, die notwendig sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Genossenschaft sicherzustellen“¹⁸. Darüber hinaus seien Sanktionen im Fall von Satzungsverstößen auf ihre

¹⁵ BGH, Beschluss vom 10.11.1992, KVR 26/91, Rd. 32

¹⁶ a.a.O

¹⁷ BGH, Beschluss vom 10.11.1992, KVR 26/91

¹⁸ EuGH, Urteil vom 15.12.1994, C-250/92, Slg. 1994, I 5641, Tz. 35

Verhältnismäßigkeit, sowie ihre Mindestdauer der Mitgliedschaft auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.¹⁹ Folgerichtig weist das EuG bereits in seiner Entscheidung „*Dansk Pelsdyravlereforening*“²⁰ im Hinblick auf die Erforderlichkeit darauf hin, dass ein umfassendes Wettbewerbsverbot zulasten der Mitglieder einer Genossenschaft vor dem Hintergrund von Art. 101 AEUV nicht in Betracht kommt.

Der Umfang eines Wettbewerbsverbots muss sich daher zeitlich, räumlich und sachlich auf das zur Erreichung des Hauptzwecks notwendige Maß beschränken.

Nach diesen höchstrichterlich anerkannten Grundsätzen muss es folglich auch für Milcherzeuger möglich sein, Mitglied zweier oder mehr genossenschaftlichen Molkereien zu sein.

Der Unternehmenszweck von Genossenschaften besteht generell in der Förderung und Betreuung der Mitglieder im Sinne des genossenschaftlichen Förderauftrags (§ 1 Abs. 1 GenG), der durch den Geschäftsgegenstand der Genossenschaft konkretisiert wird. Wie durch eine Doppelmitgliedschaft eines Genossen der Zweck einer Molkereigenossenschaft - die Verarbeitung und Vermarktung der von den Mitgliedern erzeugten Milch - gefährdet werden sollte, ist indes nicht ersichtlich.

Sofern überhaupt eine Beeinträchtigung des konkretisierten Zwecks angenommen werden wollte, so kann dies für das Verbot einer Doppelmitgliedschaft nur dann ausschlaggebend sein, wenn gleichzeitig auch die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft im Hinblick auf die von ihr zu erfüllenden Aufgaben gefährdet wäre. Aber auch dies ist im Fall von Molkereigenossenschaften ersichtlich nicht der Fall. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit einer genossenschaftlich organisierten Molkerei durch die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft ihrer Genossen in weiteren Molkereien ist nicht gegeben. Dadurch wird auch nicht die Planungssicherheit ihres Geschäftsbetriebes berührt. Zum einen bietet die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft der einzelnen Molkerei den Vorzug, weitere Mitglieder für sich zu gewinnen zu können, die bislang ausschließlich Mitglieder einer anderen genossenschaftlichen Molkerei waren. Dadurch kann sie das Risiko des Ausfalls von Lieferungen ihrer Mitglieder kompensieren. Weiter kann sie durch die Einzahlung auf die Geschäftsanteile der neuen Mitglieder neues Kapital für die Genossenschaft schaffen. Zum anderen ist die Genossenschaft problemlos in der Lage, Planungssicherheit zu erreichen, indem sie entsprechende Regelungen in der Satzung aufnimmt oder Verträge so gestaltet, dass eine ausreichende Belieferung der Molkerei mit Rohmilch sichergestellt ist. Dies ist z.B. durch eine Vereinbarung von bestimmten (Mindest-) Liefermengen zu erreichen. Verletzungen von Lieferverpflichtungen kann sie beispielsweise durch mit der Verhängung von Sanktionen begegnen. Ein Wettbewerbsverbot im Sinne des Verbots einer Doppelmitgliedschaft ist für die Funktionsfähigkeit einer Molkereigenossenschaft dagegen nicht erforderlich.

¹⁹ a.a.O., Tz. 36

²⁰ EuG, Urteil vom 02.07.1992, T-61/89, Slg. 1992, II-1931, Tz. 78